

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Digital Humanities zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor- Studiengänge

Vom 22. Februar 2024

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1556) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende fachspezifische Bestimmungen Nebenfach Digital Humanities erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 30 Grundsätze

(1) Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Digital Humanities (63 CP) mit den Spezialisierungen 1: Bild – Objekt – Raum, 2: Sprache – Text – Literatur, 3: Geschichte – Kultur – Vermittlung, 4: Musik digital, 5: Kulturelle und gesellschaftliche Reflexionen über Digitalität im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

(2) Für das erfolgreiche Bestehen von Teilprüfungen und Modulprüfungen gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 2017, S. 354), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54)

(3) Die Durchführung und Verwaltung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

(4) Die Einschreibung in den Studiengang ist gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 4 Saarländisches Hochschulgesetz zu versagen, wenn in einem vergleichbaren Studiengang mit wesentlich gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch bereits verloren wurde.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs Digital Humanities (mit den Spezialisierungen 1: Bild – Objekt – Raum, 2: Sprache – Text – Literatur, 3: Geschichte – Kultur – Vermittlung, 4: Musik digital, 5: Kulturelle und gesellschaftliche Reflexionen über Digitalität) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63CP, diese entfallen auf folgende Studienbereiche:

- Pflichtbereich „Grundlagen und Einführung in die Digital Humanities“ (24 CP),
- Pflichtbereich „Anwendungs- und Projektphase der Digital Humanities“ (15 CP),
- Wahlpflichtbereich mit Spezialisierungsoption (24 CP)¹

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

¹ Vgl. Studienordnung § 2

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind vor dem Ablegen der Prüfungsleistung der in der folgenden Tabelle genannten Module zu erfüllen, da die Veranstaltungen dieser Module auf den in den grundständigen Modulen vermittelten Inhalten aufbauen.

Zuordnung	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
Pflichtbereich (Anwendungs- und Projektphase der Digital Humanities)	Praxisprojekt Digital Humanities (6 CP)	Erfolgreicher Abschluss der Einführungsmodule (vgl. Modulhandbuch)
Pflichtbereich (Anwendungs- und Projektphase der Digital Humanities)	Erweiterte Anwendungskompetenzen (9 CP)	Erfolgreicher Abschluss der Einführungsmodule (vgl. Modulhandbuch)
Wahlpflichtbereich 1: <i>Objekt / Bild / Raum</i>	Raumbezogene Daten (6CP)	Für den Kurs GIS II: Erfolgreicher Abschluss des Kurses GIS I
Wahlpflichtbereich 1: <i>Objekt / Bild / Raum</i>	Objekt Dokumentation (6CP)	für den Kurs Objekt-Dokumentation II: Erfolgreicher Abschluss des Kurses Objekt-Dokumentation I
Wahlpflichtbereich 4: <i>Musik</i>	Digitale Notation und Edition von Musik (8CP)	für PS Musikedition: Erfolgreicher Abschluss: Ü: Digitale Notation
Wahlpflichtbereich 4: <i>Musik</i>	Digitale Musikanalyse und -vermittlung (8CP)	für PS Computergestützte Korpus- Analyse von Musik: Erfolgreicher Abschluss: Ü: Digitale Notation (Modul: Digitale Notation und Edition von Musik)

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen ist zu versagen, wenn die/der Studierende die für das Modul erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder bereits eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, XX. Monat 2024

Der Universitätspräsident